

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0141/2016/IV

Datum:
24.08.2016

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Tempo 30 auf der nördlichen Richtungsfahrbahn der
Friedrich-Ebert-Anlage**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	13.10.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Altstadt nimmt die Information zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusammenfassung der Begründung:

Die Anordnung einer durchgängigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der nördlichen Richtungsfahrbahn der Friedrich-Ebert-Anlage ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Begründung:

Aus der Mitte des Bezirksbeirates wurde am 03.05.2016 ein Antrag zum Thema „Tempo 30 für die Friedrich-Ebert-Anlage“ gestellt, der in der Sitzung vom 07.06.2016 noch einmal bestätigt wurde. Vor dieser Sitzung war der Bezirksbeirat von den Sitzungsdiensten schriftlich unter Anlage einer Sitzungsvorlage aus dem Jahr von 2001 zum Thema „Aufhebung von Temp- 30-Zonen im Stadtgebiet Heidelberg“ informiert worden, dass sich die Rechtslage seit dem nicht geändert habe. Damals musste die für die gesamte nördliche Fahrbahn bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aufgrund der nicht ausreichenden Rechtsgrundlage, bis auf den Bereich vor dem Hölderlingymnasium zwischen Schießtorstraße und Friedrich-Ebert-Platz aufgehoben werden.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Diese Vorschrift ist in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in Ortsdurchfahrten durch Erlasse und Richtlinien der obersten Straßenverkehrsbehörde (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur) und der höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) konkretisiert worden.

Mit Ausnahme im Bereich von Schulen kommt demnach eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nur in Betracht, wenn konkrete Gefährdungen vorhanden sind. Dies kann der Fall sein, wenn deutliche Abweichungen gegenüber bestimmter Regelgrößen bei Fahrbahnbreite, Gehwegbreite, Längs- und Quergefälle der Fahrbahn, Sichtweiten und dergleichen vorliegen.

Dies ist im gesamten Verlauf der nördlichen Fahrbahn der Friedrich-Ebert-Anlage nach den Prüfungen der Straßenverkehrsbehörde - Amt für Verkehrsmanagement - und der Polizei nicht der Fall.

Anhaltspunkte, die für eine Temporeduzierung sprechen, können sich auch aus dem Unfalllagebild ergeben. Auch aus dem Unfalllagebild heraus, ist dieser Straßenabschnitt allerdings nicht als verkehrsunfallträchtig oder -unsicher einzustufen.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ist daher eine Ausweitung der Tempo-30-Regelung mangels Rechtsgrundlage nicht möglich.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner